

BRANDSCHUTZ

Studentenheim

Billrothgasse

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 30 B3/2005-20

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	3
2. EINLEITUNG	5
3. PRÜFUNGSBESCHREIBUNG.....	8
4. ERGEBNISSE DER ÖRTLICHEN ERHEBUNG.....	9
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

FA6A	Fachabteilung f. Jugend, Frauen, Familie und Generationen
GZ.	Geschäftszahl
LIG	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH.
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
ÖWG	Österr. Wohnbaugenossenschaft gemn. reg.Gen.m.b.H.

Zitierte **Richtlinien und Normen:**

TRVB B 148	Feststellanlagen für Brand- und Rauchabschlüsse
TRVB E 102	Fluchtweg Orientierungsbeleuchtung
TRVB F 124	Erste und erweiterte Löschhilfe
TRVB N 143	Beherbergungsstätten
TRVB O 117	Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung
TRVB O 121	Brandschutzpläne
TRVB S 123	Brandmeldeanlagen
ÖNORM EN 179	Schlösser und Baubeschläge - Notausgangverschlüsse..., Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM F 2031	Planzeichen für Brandschutzpläne
ÖNORM Z 1000	Sicherheitskennfarben und -kennzeichen

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der LRH hat eine **Prüfung des Brandschutzes** der landeseigenen Liegenschaft

Studentenheim Billrothgasse

Graz, Billrothgasse 41-43

durchgeführt.

Das Land Steiermark ist Eigentümer der ggstdl. Liegenschaft samt Gebäuden sowie Betreiber des Studentenheimes.

Gemäß § 2 LRH-VG unterliegt dem Landesrechnungshof (LRH) die Kontrolle der Gebarung des Landes Steiermark, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

Dem LRH obliegt es unter anderem auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben zu geben.

Zuständige politische Referentin ist Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath.

Diese Prüfung erfolgte unabhängig von den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des/der Geprüften und entbindet diese(n) nicht davon.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Zum gegenständlichen Prüfbericht hat Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurde auf der Seite 14 des Berichtes eingearbeitet.

Von Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

2. EINLEITUNG

Es ist festzuhalten, dass unter anderem **Schulen und Heime** im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als **besonders brandgefährdete bauliche Anlagen** gelten.

Durch eine bestmögliche Organisation des betrieblichen bzw. organisatorischen Brandschutzes, die mit der Wahrnehmung der Erfordernisse des baulichen Brandschutzes einhergehen muss, ist ein sicherer Schul- bzw. Internatsbetrieb ohne Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände zu gewährleisten.

Der LRH kann sich im Zuge seiner Prüfungen externer Sachverständiger bedienen. Dies war im ggstdl. Fall die Landesstelle für Brandverhütung in der Steiermark.

Historie und bisheriger Status bzgl. Brandschutz

Das Studentenheim des Landes Steiermark wurde am 1.10.1960 in Betrieb genommen.

Das Land Steiermark hatte der ÖWG, der ursprünglichen Grundstückseigentümerin, von der das Land das Grundstück am 13.4.1959 kaufte, auf die Dauer von 30 Jahren ein Baurecht eingeräumt. Somit oblag nach der Gebäudeerrichtung die innere und äußere bauliche Instandhaltung des Heimes – auch der Brandschutz – der ÖWG.

Der Baurechtsvertrag lief am 31.12.1990 ab.

Seit 1.1.1991 obliegen Betrieb, Leitung und Verwaltung des Heimes dem Eigentümer, somit dem Land Steiermark. Organisatorisch war das Heim langjährig in die RA 6 bzw. Kulturabteilung eingebunden.

AM 21.9.1998 wurde vom Magistrat Graz, Feuerpolizei eine Feuerbeschau durchgeführt.

Seit 14.10.1999 ist der Verwalter des Heimes auch dessen Brandschutzbeauftragter.

Ab 1.9.2003 kam das Studentenheim in die Kompetenz der Abteilung 3 (A3) des AdStmkLReg.

Am 29.3.2004 erfolgte von Amts wegen im Rahmen der „Evaluierung von Landesdienststellen bzgl. Brandschutz“ von der Landesstelle für Brandverhütung eine Überprüfung. Das Ergebnis wurde am 21.10.2004 dem LRH übermittelt. Es sieht ua. bauliche Maßnahmen, jedoch keinen sogen. Vollbrandschutz vor.

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2005 wurde aufgrund neuerlich veränderter Geschäftseinteilung der Zuständigkeitsbereich für das Studentenheim von der Abteilung 3 in die Abteilung 6 – FA6A des AdStmkLReg transferiert.

Kurzfristig nach dieser Übergabe erfolgte eine gemeinsame Begehung durch sämtliche nunmehr für das Heim verantwortlichen Personen (Heimleiter, Verwalter, Vertreter der FA6A). Eine Vereinbarung zur Beauftragung einer Erstellung eines Brandschutzkonzeptes sowie eine Grobkostenschätzung der festgestellten notwendigen Maßnahmen wurde getroffen. Die Terminisierung wurde für das Rechnungsjahr 2006 geplant.

Am 16.9.2005 wurde die Landesimmobiliengesellschaft (kurz: LIG) von der FA6A mit der Durchführung einer Erstellung eines Brandschutzkonzeptes inklusive einer Gesamtkostenermittlung betraut. Darüber hinaus wurde die LIG ermächtigt einen technischen Sachverständigen beizuziehen.

Ein Grazer Zivilingenieurbüro wurde daraufhin von der LIG dementsprechend beauftragt.

Am 19.10.2005 fand eine Evaluierung vor Ort mit Vertretern der FA6A, der LIG und dem beauftragten Büro statt.

Am 3.11.2005 wurde im Rahmen einer Präsentation der Aufgabengebiete der FA6A, die zuständige Landesrätin über die Erfordernisse von dringenden, baulichen Brandschutzmaßnahmen im Studentenheim informiert. Hierbei wurde

vereinbart, die notwendigen Kreditmittel mit dem VA 2006 zu beantragen, was seitens der FA6A mit einer ersten VA-Vorlage an das Büro der Frau Landesrätin auch erledigt wurde.

Das beauftragte Brandschutzkonzept inkl. einer Gesamtkostenermittlung wurde am 4.11.2005 vom Zivilingenieurbüro an die LIG übergeben.

Die FA6A beauftragte die LIG am 9.11.2005 mittels E-Mail mit der Baubetreuung.

Das Brandschutzkonzept wurde von der LIG am 25.11.2005 der FA6A vorgelegt. Der LRH erhielt dieses im Zuge der ggstdl. Prüfung am 28.11.2005 übermittelt.

Das erarbeitete Brandschutzkonzept und die damit einhergehenden baulichen Maßnahmen sollen nach Vorliegen und Genehmigung des Budgets 2006, somit spätestens im Sommer 2006 umgesetzt werden. Zusätzliche organisatorische Brandschutzmaßnahmen, wie die Namhaftmachung eines zweiten Brandschutzbeauftragten (Brandschutzwart) und eine Schulung (Kursanmeldung in der FWS Lebring) der beiden Brandschutzbeauftragten wurden - lt. Angaben der FA6a - mittlerweile bereits durchgeführt.

Die Erweiterung der Blitzschutzanlage ist von der Heimleitung im Jahre 2005 beauftragt worden.

3. PRÜFUNGSBESCHREIBUNG

Mit Schreiben vom 22.11.2005 ersuchte der LRH die Landesstelle für Brandverhütung (kurz: Brandverhütungsstelle) im Rahmen einer örtlichen Erhebung zu prüfen, ob und inwieweit der technische und der organisatorische Brandschutz in den überprüften Gebäuden entsprechen.

Die ggstdl. Prüfung fand am 7.12.2005 statt. Zum festgelegten Zeitpunkt waren neben dem Prüfer des LRH und dem beigezogenen einschlägigen Sachverständigen auch der Leiter des Studentenheimes sowie der Verwalter anwesend. Beide Gebäude wurden begangen, der Zugang zu allen Räumen war gewährleistet, sämtliche verlangten Auskünfte wurden ausführlich erteilt.

Dementsprechend erfolgte von der Brandverhütungsstelle mit Schreiben vom 20.12.2005 eine Stellungnahme, die in diesen Bericht eingearbeitet wurde.

Es gibt

- 70 kleine Einzelzimmer mit je ca. 11 m² Fläche,
- 25 große Einzelzimmer mit je ca. 22 m²,
- 1 Doppelzimmer mit ca. 22 m²,
- 1 Verwalterwohnung.

Haus 41

Das massiv und feuerbeständig ausgeführte Objekt besitzt ein Keller- geschoß, ein Erdgeschoß sowie drei Obergeschoße. Die Aufstellmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge ist auf dem ost- seitig gelegenen Hofplatz sowie auf der südseitigen Zufahrt (teilweise) ge- geben.



Zur Aufschließung des Gebäudes dient ein zentral gelegenes Stiegenhaus, welches massiv und nicht brennbar ausgeführt ist. Das Stiegenhaus ist brand- schutztechnisch von den angrenzenden Zimmern bzw. Räumen nicht abge- trennt.

Im Kellergeschoß sind u.a. ein Waschraum, Lagerräume sowie Sozialräume un- tergebracht. Derzeit besteht zwischen dem Kellergeschoß und dem Stiegen- haus eine nicht brennbar ausgeführte Verbindungstüre.

Im Erdgeschoß befinden sich Räume der Verwaltung, eine Dienstwohnung und Internatszimmer. In den übrigen Geschoßen sind Beherbergungszimmer für das Internat und jeweils eine Teeküche situiert.

In diesem Haus sind bis zu 58 Personen untergebracht.

Als Zugangsmöglichkeiten für die Einsatzkräfte stehen im Wesentlichen der Hauptzugang im Erdgeschoß (östlich) sowie der Nebenzugang im Kellergeschoß zur Verfügung.

Haus 43

Das Objekt Haus 43, welches ebenso in massiver und feuerbeständiger Bauweise errichtet worden ist, weist ein Kellergeschoß, das Erdgeschoß und zwei Obergeschoße auf. Die Raumaufteilung entspricht im Wesentlichen der des Hauses 41, die Teeküchen befinden sich jedoch im Erdgeschoß bzw. Untergeschoß (Zentralküche).



Im Gebäude werden maximal 39 Personen untergebracht.

Die Ostseite dieses Gebäudes bietet keine Zufahrt und Aufstellungsmöglichkeit für PKW bzw. Feuerwehr. Die Westseite ist über den zwischen den beiden Gebäuden angelegten Hofplatz, der als Aufstellplatz für Einsatzfahrzeuge ausreichend groß ist, zugänglich.

Auch dieses Gebäude verfügt zur Aufschlüsselung der Geschoße über ein zentral gelegenes Stiegenhaus. Dieses steht mit den Aufschlüsselungsgängen in offener Verbindung.

Gemeinsame Feststellungen für beide Gebäude:**Technischer Brandschutz**

Die Häuser Billrothgasse 41 und 43 sind mit Blitzschutzanlagen ausgestattet. Zum Zeitpunkt der Prüfung liegt jedoch nur für das Haus Nr. 41 ein Attest vom 7.12.2005 über die ordnungsgemäße Funktion vor, aus dem hervorgeht, dass die Blitzschutzanlage den derzeit gültigen Vorschriften entspricht.

Für die Erste Löschhilfe stehen tragbare Feuerlöscher gemäß TRVB F 124 zur Verfügung. Die tragbaren Feuerlöscher werden periodisch auf Ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft.

Organisatorischer Brandschutz

Als Brandschutzbeauftragter wurde der derzeitige Verwalter namhaft gemacht. Dieser wurde entsprechend TRVB O 117 als Brandschutzbeauftragter ausgebildet. Seine letzte einschlägige Fortbildung erfolgte jedoch vor mehr als fünf Jahren.

Auch die im Zuge der Begehung als Stellvertreterin des Brandschutzbeauftragten genannte [REDACTED] hatte die Ausbildung gemäß TRVB O 117 zum Überprüfungszeitpunkt noch nicht absolviert.

Somit wird vom LRH festgestellt, dass zum Prüfungszeitpunkt kein Brandschutzbeauftragter seit 14.10.2004 gültig bestellt war.

Im Zuge der Prüfung wurden beide Brandschutzbeauftragten zu Schulungen angemeldet; diese werden im April 2006 stattfinden.

Hinsichtlich des organisatorischen Brandschutzes wird festgehalten, dass zum Evaluierungszeitpunkt durch den Sachverständigen im Studentenheim kein Brandschutzbuch auflag und der Brandschutzplan nicht den einschlägigen Regelungen der TRVB O 121 bzw. der ÖNORM F 2031 entspricht. Bereits während der Prüfung wurde ein Brandschutzbuch aufgelegt.

Eine Brandschutzordnung und die „Verhaltensmaßnahmen im Brandfall“ sind in beiden Gebäuden angeschlagen.

Der LRH stellt fest, dass folgende Maßnahmen ehestens durchzuführen sind, damit der hinsichtlich Brandschutzmaßnahmen gesicherte Betrieb des Heimes weiterhin gewährleistet ist:

1. Beide Stiegenhäuser sind jeweils als gesicherte Fluchtbereiche auszubilden, die Türen von Räumen mit Brandbelastung ins Stiegenhaus sind als Feuerschutztüren EI2 30-C (T 30), die Türen zwischen Stiegenhaus und Gangbereich als Feuerschutztüren E 30-C (R 30) auszuführen.
2. Die Gebäude sind laut TRVB N 143 mit einer Brandmeldeanlage in Vollschutzausführung (gemäß TRVB S 123) auszustatten. Die bauliche Herstellung eines jeweils zweiten Fluchtweges wäre als (wirtschaftliche) Alternative möglich.
3. Bei ständiger Offenhaltung von Feuerschutzelementen sind diese mit geprüften Feststellanlagen gemäß TRVB B 148 auszustatten.
4. In beiden Objekten ist eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 / 05 zu installieren.
5. Sämtliche Fluchtwege und Ausgänge sind gemäß der Kennzeichnungsverordnung bzw. der ÖNORM Z 1000 gut sichtbar und dauerhaft zu beschildern.
6. Beide Stiegenhäuser sind an oberster Stelle mit einer Brandrauchentlüftungsanlage auszustatten, wobei der lichte Öffnungsquerschnitt mindestens 5 % der projizierten Stiegenhausfläche – mindestens jedoch 1 m² - zu betragen hat. Im Erdgeschoß und im obersten Geschoß sind manuell zu betätigende Auslöseeinrichtungen einzubauen und entsprechend zu kennzeichnen.
7. In beiden Gebäuden sind die Verbindungstüren zwischen Stiegenhaus und Kellergeschoß zumindest feuerhemmend (EI2 30-C bzw. T 30) auszuführen.
8. Sämtliche Notausgangstüren (Eingangsbereich bzw. Kellergeschoß) sind mit Schlössern und Baubeschlägen gemäß ÖNORM EN 179 so auszuführen, dass sie von innen ohne Zuhilfenahme fremder Hilfsmittel jederzeit öffnbar sind.

9. Für die Gebäude sind Brandschutzpläne gemäß TRVB O 121 bzw. ÖNORM F 2031 auszuarbeiten. Die Pläne sind im Angriffsweg der Feuerwehr für diese jederzeit zugänglich bereitzuhalten.
10. Die Brandschutzbeauftragten haben sich umgehend einer dementsprechenden Schulung zu unterziehen.
11. Für die Alarmierung im Gefahrenfall sind beide Gebäude mit einer internen Alarmiereinrichtung (zB. Sirenen, die unverwechselbar und in sämtlichen Räumlichkeiten gut hörbar sind) auszustatten. Diese Anlage muss netzunabhängig betrieben werden können.

Abschließend weist der LRH darauf hin, dass auch strukturelle Schäden an bzw. in den Häusern – überwiegend altersbedingt - vorhanden sind, deren Behebung zum Teil umgehend in Angriff genommen werden sollte, da die Gefährdung von Personen nicht auszuschließen ist (zB. Betonplatten der Balkone).

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Gebäude keinen zeitgemäßen energetischen Standard (abgesehen von den bereits erneuerten Fenstern) aufweisen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Als neu zuständige Landesrätin wurde ich seitens der Fachabteilung 6A im November 2005 von dringend erforderlichen baulichen Brandschutzmaßnahmen im Studentenheim Billrothgasse informiert. Es wurde vereint auf Grundlage des vom Ziviltechnikerbüro [REDACTED] erstellten Brandschutzkonzeptes und der beiliegenden Gesamtkostenermittlung ein entsprechender Budgetantrag für das Budget 2006 eingebracht. In weiterer Folge sollten die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Sommer 2006 umgesetzt werden. Im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Budget 2006 wurde aufgrund dringender Einsparungsnotwendigkeiten jedoch vereinbart, das Studentenheim Graz-Billrothgasse an die Landesimmobilien GesmbH. zu veräußern und zum Zwecke eines

Weiterbetreibens wieder rückzumieten. Gleichzeitig wird die Landesimmobilien GesmbH. beauftragt, die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen (Seite 6 Prüfbericht) und Gebäudesanierungen (Seite 1 Prüfbericht) umzusetzen. Die budgetären Voraussetzungen für Mieten und Zusatzmieten werden in den kommenden Voranschlägen berücksichtigt.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 22. März 2006 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

von der Abteilung A6

Schulen, Jugend und Familie:

Mag. Eva Maria FLUCH

Raimund KÖRBLER

der Leiter des Studentenheimes:

DDr. Karl URSCHITZ

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dipl.-Ing. Gerhard RUSSHEIM

Dipl.-HTL-Ing. Meinhard PERKMANN

5. Feststellungen und Empfehlungen

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

- Weder organisatorischer noch (bau)technischer Brandschutz erschienen zum Prüfungszeitpunkt ausreichend gewährleistet. Die Leitung des Studentenheimes begann jedoch unverzüglich mit der Umsetzung der angelegten Maßnahmen.

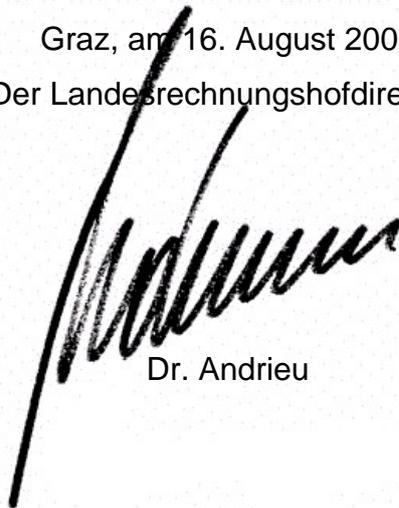
Empfehlungen:

- Da es sich beim Brandschutz stets um die vorbeugende Sicherung von Menschenleben und Sachwerten handelt wird empfohlen, die offenen Maßnahmen umgehend umzusetzen. Als Basis hierfür wäre ein umfassendes Brandschutzkonzept zu erstellen.

- Eigentümer und Heimleitung haben in gemeinsamen Einvernehmen und Zusammenwirken raschest Schritte zur Herstellung eines umfassenden und mit den zuständigen Behörden akkordierten Brandschutzes einzuleiten.

Graz, am 16. August 2006

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Andrieu', written over a light grey dotted rectangular background.

Dr. Andrieu